

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 1027 |
| Urteil Nr. 56/97 vom 9. Oktober 1997 |

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 56bis § 2 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und H. Boel, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters und stellvertretenden Vorsitzenden L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 18. Dezember 1996 in Sachen M. Dubuisson gegen die VoE Caisse de compensation pour allocations familiales de la région de Mons, dessen Ausfertigung am 24. Dezember 1996 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 56bis § 2 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer in der auf den vorliegenden Streitfall anwendbaren Fassung gegen die vormaligen Artikel 6 und 6bis der Verfassung (jetzt 10 und 11 der koordinierten Verfassung), indem ein Waisenkind, das aufgrund des Todes eines Elternteils erhöhte Familienzulagen genießt, sich nicht notwendigerweise, wenn der hinterbliebene Elternteil heiratet oder einen Haushalt bildet, in einer Situation befinden wird, die mit derjenigen vergleichbar wäre, in der es sich befand, als es noch nicht verwaist war? »

Durch Anordnung vom 9. Juli 1997 hat der Hof die präjudizielle Frage folgendermaßen umformuliert:

« Verstößt Artikel 56bis § 2 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zwei Kategorien von Waisenkindern gleich behandelt, deren hinterbliebener Elternteil heiratet oder einen Haushalt bildet: einerseits das Kind, das durch dieses Ereignis in eine wirtschaftliche Lage versetzt wird, die mit jener Lage vergleichbar ist, in der es sich befand, als es noch nicht verwaist war; andererseits das Kind, deren wirtschaftliche Lage nicht durch dieses Ereignis geändert wird? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Martine Dubuisson hat für ihren am 25. November 1974 geborenen Sohn erhöhte Familienzulagen für Waisen seit dem Tod ihres Ehemannes am 27. Oktober 1979 erhalten.

Bei einer am 12. August 1986 durchgeführten Kontrolle hat sich erwiesen, daß die Betroffene seit Juni 1980 mit einem Studenten, geboren 1960, zusammenwohnte, der von 1979 bis 1987 eine Studienbeihilfe von ungefähr 4.300 Franken monatlich erhalten hat, mit Ausnahme der drei Jahre, in denen er sein Studium nicht geschafft hat.

Am 4. Februar 1987 hat die « Caisse de compensation pour allocations familiales de la région de Mons » 400.551 Franken verlangt, die ihr zufolge vom 1. Juli 1980 bis zum 30. August 1986 zu Unrecht als erhöhte Familienzulagen für Waisen gezahlt worden waren, während die Betroffene, die einen Haushalt gebildet hatte, darauf kein Recht hatte (Artikel 56bis § 2 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer).

Mittels eines Urteils vom 13. April 1988 hat das Arbeitsgericht Mons die Klage der Betroffenen abgewiesen, die zur Erhärtung ihres Anspruchs auf diese Zulage dargelegt hatte, daß der Student, mit dem sie zusammengewohnt hatte, sie in keiner Weise finanziell unterstützt habe, sondern im Gegenteil eine zusätzliche Last dargestellt habe.

Mittels eines Urteils vom 28. Februar 1990 hat der Arbeitshof Mons dieses Urteil für nichtig erklärt, weil die Finalität des o.a. Artikels 56bis « soziologisch » hätte interpretiert werden müssen.

Mittels eines Urteils vom 13. Januar 1992 hat der Kassationshof das Urteil des Arbeitshofs Mons wegen eines Verstoßes gegen Artikel 56bis § 2 aufgehoben, dem das letztgenannte Urteil eine in diesem Artikel nicht enthaltene Bedingung hinzufügte, indem darin entschieden wurde, daß die Betroffene das Recht auf die erhöhten Familienzulagen behielt, weil der Beitrag des mit ihr zusammenwohnenden Studenten zu den Unkosten des Haushalts ihrem Kind finanziell nicht von Nutzen gewesen war.

Die Rechtssache wurde an den Arbeitshof Brüssel überwiesen, der mittels eines Urteils vom 18. Dezember 1996 die o.a. präjudizielle Frage gestellt hat.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 24. Dezember 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Februar 1997.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 7. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Dezember 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. September 1997 anberaumt, nachdem er die präjudizielle Frage im obengenannten Sinne umformuliert hatte.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 10. Juli 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 1997

- erschien

. RA J.-M. Wolter *loco* RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Belgischen Staates

A.1. Aus der Geschichte des allgemeinen Systems der Familienzulagen könne man ableiten, daß es, obwohl diese Zulagen als zusätzlicher Lohn angesehen werden müßten, um ein Versicherungssystem gehe, was beinhalte, daß die realen Einkommen der Haushalte bei der Festsetzung des Bestehens des Rechts und gegebenenfalls des Leistungsbetrags nicht berücksichtigt würden. Die soziale Gerechtigkeit dieses Systems werde durch die Tatsache garantiert, daß die Arbeitgeberbeiträge auf Basis eines festen Prozentsatzes des Lohns berechnet würden.

A.2. Dieses System sei jedoch zugunsten von Kategorien von Anspruchsberechtigten geändert worden, die besondere Aufmerksamkeit verdienten, z.B. wegen des Verlusts eines Elternteils des anspruchsberechtigten Kindes, des Alters des Kindes oder wegen seiner Behinderung.

A.3. Artikel 56*bis* bestimme außerdem, daß die Waise, für die die Bildung eines neuen Haushalts *de facto* folgenlos bleibe, wenn sie vom hinterbliebenen Elternteil verlassen werde, ihren Anspruch auf erhöhte Zulagen behalte, was deutlich mache, daß der Begriff « verlassen » nicht nur auf die finanzielle Teilnahme des hinterbliebenen Elternteils an der Erziehung des Kindes verweise, sondern auch die aufrechterhaltene oder zerstörte affektive Bindung an das Kind im Auge habe.

A.4. Unter Berücksichtigung der Logik des Versicherungssystems sei es möglich, daß sich das Waisenkind bei der Bildung eines Haushalts oder der Wiederverheiratung des hinterbliebenen Elternteils nicht in der gleichen finanziellen Situation wiederfinde wie von dem Ableben eines Elternteils. Dieses Element spiele ebensowenig eine Rolle wie die finanzielle Situation der Eltern von dem Ableben eines Elternteils.

A.5. Der beanstandete Unterschied sei insofern objektiv, als er eine Unterscheidung zwischen Waisen schaffe, indem er ihre objektive Familiensituation im allgemeinen Rahmen des eingeführten Versicherungssystems berücksichtige. Die Ungleichheit sei die unvermeidliche Folge der vom Gesetzgeber getroffenen Wahl, nämlich zu unterscheiden zwischen den Situationen auf Basis des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines Haushalts und insoweit übrigens die Waise dazugehöre.

A.6. Aus dem gleichen Grund könne nicht behauptet werden, daß die beanstandete Bestimmung einen Unterschied ohne angemessenen Zusammenhang von Verhältnis mäßigkeit mit dem angestrebten Ziel einführe.

A.7. Da das System, für das man sich entschieden habe, sich u.a. aus der Unmöglichkeit ergebe, die Anwendung der Einkünfte eines Haushalts, ungeachtet des Personenstands seiner Mitglieder für den Unterhalt und die Erziehung der zu diesem Haushalt gehörenden Kinder zu überprüfen, könne man nur feststellen, daß die Maßnahme sich in einem angemessenen Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit mit dem angestrebten Ziel befinde.

- B -

B.1. Die vom Arbeitshof gestellte präjudizielle Frage ist wie folgt formuliert worden:

« Verstößt Artikel 56bis § 2 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer in der auf den vorliegenden Streitfall anwendbaren Fassung gegen die vormaligen Artikel 6 und 6bis der Verfassung (jetzt 10 und 11 der koordinierten Verfassung), indem ein Waisenkind, das aufgrund des Todes eines Elternteils erhöhte Familienzulagen genießt, sich nicht notwendigerweise, wenn der hinterbliebene Elternteil heiratet oder einen Haushalt bildet, in einer Situation befinden wird, die mit derjenigen vergleichbar wäre, in der es sich befand, als es noch nicht verwaist war? »

B.2. In seiner Anordnung zur Verhandlungsreifeerklärung vom 9. Juli 1997 hat der Schiedshof die Frage folgendermaßen neu formuliert:

« Verstößt Artikel 56bis § 2 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zwei Kategorien von Waisenkindern gleich behandelt, deren hinterbliebener Elternteil heiratet oder einen Haushalt bildet: einerseits das Kind, das durch dieses Ereignis in eine wirtschaftliche Lage versetzt wird, die mit jener Lage vergleichbar ist, in der es sich befand, als es noch nicht verwaist war; andererseits das Kind, deren wirtschaftliche Lage nicht durch dieses Ereignis geändert wird? »

B.3. Es ist nicht Aufgabe des Hofes zu überprüfen, ob ein System sozialer Sicherheit gerecht ist oder nicht, es sei denn, der Gesetzgeber hat zwei vergleichbare Kategorien von Personen auf diskriminierende Art behandelt. Der Hof kann somit nicht überprüfen, ob ein System, das die Einkünfte der Anspruchsberechtigten berücksichtigen würde, gerechter wäre als das vom Gesetzgeber angenommene Versicherungssystem, das jedem Anspruchsberechtigten, der die erforderlichen gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuß des Systems zu kommen, den gleichen Betrag zuerkennt.

B.4. Die Kinder beider Kategorien sind vergleichbar, weil sowohl die einen als auch die anderen sich in der Situation eines Waisenkindes befinden, dessen überlebender Elternteil einen neuen Haushalt bildet.

B.5. Die identische Behandlung beruht auf einem objektiven Kriterium, denn sowohl für die einen als auch für die anderen ändert sich auf gleiche Art die Familiensituation ihres überlebenden Elternteils.

B.6. Die Maßnahme ist hinsichtlich des angestrebten Ziels adäquat und nicht unverhältnismäßig; da die Zulagen als Folge des Ablebens eines Elternteils und unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, in der sich die minderjährige Waise aufgrund des Ablebens wiederfindet, erhöht werden, ist es nicht unvernünftig, im Falle einer Haushaltsneubildung durch den überlebenden Elternteil diese Erhöhung ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen dieses Ereignisses rückgängig zu machen.

B.7. Es trifft zu, daß, wie im vorliegenden Fall, das Kind, dessen Mutter einen Haushalt mit einem mittellosen Mann bildet, sich eigentlich in einer anderen Situation befindet als das Kind, dessen Mutter mit einem Mann zusammenlebt, der sich an den Haushaltsausgaben beteiligt. Beiden wird jedoch die gleiche Behandlung zuteil, da sie die erhöhten Zulagen für Waisen verlieren.

Diese Behandlung unterscheidet sich allerdings nicht von derjenigen, die ungeachtet der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen auf alle Familienzulagenberechtigten anwendbar ist, die dieses Recht erhalten oder verlieren oder die das Recht auf einen erhöhten Betrag erhalten oder verlieren.

B.8. Die Frage muß abschlägig beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 56bis § 2 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zwei Kategorien von Waisenkindern gleich behandelt, deren hinterbliebener Elternteil heiratet oder einen Haushalt bildet: einerseits das Kind, das durch dieses Ereignis in eine wirtschaftliche Lage versetzt wird, die mit jener Lage vergleichbar ist, in der es sich befand, als es noch nicht verwaist war; andererseits das Kind, deren wirtschaftliche Lage nicht durch dieses Ereignis geändert wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 1997.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. François